

Zugsatzung

Jägerzug „Tackhütter Jägermeister“

Fassung vom 05.01.2024



Präambel

Diese Zugsatzung ist die konkrete Ausgestaltung und Anwendung der übergeordneten Satzung des Schützenverein Tackhütte „St. Mariä Himmelfahrt e.V.“ in der jeweiligen letzten Fassung auf den Jägerzug „Tackhütter Jägermeister“. Jedes Zugmitglied erkennt beide Satzungen an. Soweit in der übergeordneten Satzung Zugbelange genannt werden, hat sie im Zweifel gegenüber der Zugsatzung Vorrang. Jedem Zugmitglied sind beide Satzungen in der jeweils letzten Fassung sowie zukünftige Änderungen auszuhändigen.

I. Mitgliedschaft

§ 1 Name, Sitz und Aufgabe des Vereins

1. Der Name des Jägerzuges ist „Tackhütter Jägermeister“.
2. Sein Sitz ist in Mönchengladbach, die jeweilige Adresse ist die des 1. Offiziers.
3. Seine Aufgabe ist die praktische Ausgestaltung der in § 2 der Satzung des Schützenvereins Tackhütte „St. Mariä Himmelfahrt e.V.“ definierten Zwecke.

§ 2 Mitgliedschaft und Neuaufnahmen in den Zug

1. Als aktives oder passives Mitglied kann jede männliche natürliche Person aufgenommen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, als unbescholtener Bürger gilt und sich verpflichtet, an den Bestrebungen des Zuges, gemäß dieser Satzung mitzuwirken.
2. Zwingende Voraussetzungen für die **Aufnahme eines neuen aktiven Mitgliedes** sind:
 - a. Ein **Antrag auf Aufnahme** als aktives Mitglied im Jägerzug „Tackhütter Jägermeister“. Der Antrag hat in schriftlicher oder mündlicher Form dem Vorstand

gegenüber zur Mitgliederversammlung zu erfolgen. Der Antragsteller soll zum Zeitpunkt der Abstimmung auf Aufnahme anwesend sein.

- b. Ein **zustimmender Beschluss** der ordentlichen und beschlussfähigen Zugversammlung, der nur auf Vorschlag des Vorstandes ergehen kann. Bei **zwei Gegenstimmen** gilt der Aufnahmeantrag als abgelehnt. Wird der Antrag von der Versammlung angenommen, so ist der Antragsteller von dort an als **Anwärter** Mitglied des Zuges.
 - c. Die Absolvierung einer mindestens **sechsmonatigen Probezeit**, welche die **Teilnahme an mindestens einem Schützenfest** beinhalten muss. Sollte die Probezeit enden, bevor der Anwärter an einem Schützenfest teilgenommen hat, so verlängert sich diese bis zum letzten Tag des Schützenfestes. Passive Zugmitglieder, die früher aktiv am Zugleben teilgenommen haben, bleiben von dieser Regelung ausgenommen. Auf Anwärter welche bereits ein Schützenfest als Gast mitgemacht haben findet diese Vorschrift weiterhin Anwendung.
 - d. Jedes neue Mitglied soll zu Beginn seiner Probezeit einen „**Paten**“ benennen. Dieser Pate hilft dem Neuzugang sich in dem Zug und dem Schützenverein zurechtzufinden, z.B. bei dem Ausleihen von Uniformen, dem Marschieren oder sonstigen Schützenbelangen.
 - e. Nach Ende der sechsmonatigen Probezeit endet die Mitgliedschaft und es ist über den Antrag des Anwärters auf **Aufnahme in die Zuggemeinschaft als aktives Mitglied** abzustimmen. Die **Abstimmung** muss **einstimmig** sein.
 - f. Auf Verlangen eines Mitglieds des Vorstands kann dem Anwärter ein Recht zur **Stellungnahme** eingeräumt werden, sollte sein Antrag abgelehnt worden sein. In diesem Fall ist nach Berücksichtigung der Stellungnahme erneut abzustimmen.
 - g. Auf Vorschlag eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit die **Probezeit** des Anwärters **verlängern**, sofern der Aufnahme nach abgelaufener Probezeit wichtige Gründe, wie z.B. lange Krankheit/Abwesenheit, entgegenstehen.
3. Über die Aufnahme **neuer passiver Mitglieder** in den Zug,
- a. entscheidet die Zugversammlung. Der Kandidat ist aufgenommen, wenn mindestens **2/3 der anwesenden Mitglieder** mit „Ja“ stimmen.
 - b. Der Kandidat muss vor der Abstimmung entweder **aktives Mitglied** im Zug gewesen sein, ein „**Freund**“ des Zuges sein, oder **aktiv am Zugleben** teilgenommen haben ohne aktives Mitglied gewesen zu sein. Es ist davon auszugehen, dass ein Kandidat aktiv am Zugleben teilgenommen hat, wenn er im vergangenen Schützenjahr Zugveranstaltungen in nicht unerheblicher Weise beigewohnt hat. Ein Antrag auf passive Mitgliedschaft gilt als zulässig, wenn der Vorstand dies einstimmig beschließt.
4. Ein **Wechsel passiver Mitglieder in den aktiven Status** ist möglich,

- a. Gemäß den **Bestimmungen des § 2 2.** Zugordnung. Sollte ein passives Mitglied bereits ein Schützenfest als Gast mitgemacht haben, so entfallen die Vorschriften des 2. a. bis d., die weiteren Vorschriften zur Aufnahme aktiver Mitglieder finden weiter Anwendung.
- b. Unmittelbar durch **Mitteilung an den Vorstand**, wenn das passive Mitglied in der Vergangenheit bereits einmal aktives Mitglied im Schützenzug war.

§ 3 Mitglieder

Der Zug unterscheidet:

1. **Aktive Mitglieder**, die sich verpflichten, aktiv am Schützenfest, sonstigen Veranstaltungen des Schützenvereins Tackhütte und allen offiziellen Zugveranstaltungen teilzunehmen.
2. **Aktive Anwärter**, welche den Antrag auf aktive Mitgliedschaft gestellt haben und sich derzeit in der Probezeit befinden.
3. **Gäste**, die zeitweise an den Aktivitäten des Zuges teilnehmen, aber gegenwärtig nicht die Absicht haben dem Zug als Aktiver beizutreten. Sollte der Gastmarschierer nach diesem Schützenfest den Antrag auf aktive Mitgliedschaft stellen, kann er als „Aktiver Anwärter“ ein zweites Schützenfest in den Reihen des Zuges mitmachen. Gäste sind spätestens einen Monat vor Beginn des Schützenfestes beim Vorstand anzumelden.
4. **Passive Mitglieder**, die dem Zug zu seiner Förderung beitreten und am Zugleben teilnehmen wollen. Passive Mitglieder können einmalig aktiv am Schützenfest teilnehmen. Eine weitere Teilnahme ist nur als aktives Mitglied möglich. Passive Mitglieder sind grundsätzlich stimmberechtigt. Ausgenommen sind Abstimmungen, welche ausschließlich das Schützenfest betreffen.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. Durch **freiwilligen Austritt**, der dem Vorstand durch eine schriftliche Austrittserklärung mitzuteilen ist und vom Zugführer bekannt gegeben wird.
 - b. Durch **Ausschluss**, aufgrund eines triftigen Grundes. Ein solcher besteht, insbesondere wenn Handlungsweisen vorliegen, die dem Ansehen des Zuges mehr als nur unerheblich schaden, oder vorsätzlich gegen die Satzung des Zuges verstoßen wird. Auch ein Verzug beim Mitgliederbeitrag kann einen solchen begründen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung in einem Umfang in Verzug gerät, der einen Jahresbeitrag übersteigt.
 - c. Durch **Tod**.
2. Ein Mitglied wird aus der Zuggemeinschaft **ausgeschlossen**, durch

- a. Den **Antrag mindestens eines aktiven Zugmitglieds**. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten und hat öffentlich unter Nennung eines triftigen Grundes (siehe 1. b.) zu erfolgen. Der Antrag ist dem Antragsgegner zusätzlich persönlich durch den Vorstand mitzuteilen. Ihm ist durch den Vorstand Zeit zur Stellungnahme einzuräumen.
- a. **Abstimmung im Vorstand** auf Zulassung des Antrags. Hierbei hat der Vorstand die Möglichkeit eines Vorliegens eines triftigen Grundes zu prüfen, jedoch nicht abschließend zu klären, ob ein solcher vorlag.
- b. **Beschluss** auf Ausschluss durch **einfache Stimmenmehrheit** der Zugversammlung. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Vor Billigung durch die Zugversammlung ist dem Mitglied erneut Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die Versammlung hat gewissenhaft zu prüfen, ob ein triftiger Grund vorlag, welcher einen Ausschluss rechtfertigt.
- c. Durch das **Verstreichen einer 2 Wochenfrist**, um Berufung gegen den Beschluss der Zugversammlung einzulegen, oder die Berufung abgelehnt wurde. Der Antrag auf Berufung ist dem Vorstand in schriftlicher oder mündlicher Form mitzuteilen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn
 - i. Der Antragsteller neue Erkenntnisse hervorbringen kann, welche den Ausgang der Abstimmung über Ausschluss mit hinreichender Wahrscheinlichkeit maßgeblich beeinflusst hätten.

Der Antragsteller den gesäumten Mitgliederbeitrag beglichen hat.

Wenn dem Berufungsantrag vom Vorstand stattgegeben ist, so hat die Mitgliederversammlung erneut abzustimmen.

- e. Die Mitgliederversammlung auf **stattgegebenen Berufungsantrag**, abstimmt über die Wiederaufnahme des Mitglieds in den Zug und **mindestens 2/3** der stimmberechtigten Mitglieder mit „**nein**“ stimmen.

II. Zugordnung

§ 5 Zugordnung und Organe

1. Dem **ersten Offizier und Zugführer** obliegt die Geschäftsführung des Schützenzuges. Er führt den Zug während der Parade an und übernimmt die engagierte Leitung und Verwaltung des Zuges nach innen und repräsentiert ihn nach außen.
2. Der **zweite Offizier** ist der Stellvertreter des ersten Offiziers und übernimmt mit ihm zusammen die Leitung und Repräsentation des Zuges.
3. Der **Spieß** hat für einen reibungslosen Ablauf des Schützenfestes Sorge zu tragen und ist, zusammen mit den Offizieren, dafür verantwortlich, Konflikte innerhalb des Zuges zu lösen.

4. Der **Kassierer** führt die Kasse des Zuges. Er ist dafür verantwortlich die Mitgliedsbeiträge einzusammeln und bei Bedarf Mittel aus der Zugkasse bereitzustellen.
5. Die in 1. bis 4. genannten Personen bilden gemeinsam den **Vorstand** des Zuges. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit auf die **Dauer von 3 Jahren** gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglied kann jedes aktive Zugmitglied werden. Sollte ein Mitglied vor Ende der Amtszeit aus seinem Amt ausscheiden, so wird von der Mitgliederversammlung ein Ersatz für die Dauer der restlichen Amtszeit gewählt. Alle Entscheidungen des Vorstands werden durch einfache Mehrheit gefällt.
6. Die **Aufgaben** des Vorstands sind:
 - a. Die Geschäftsführung,
 - b. Vorbereitung, Erstellung einer Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 - c. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. Die Aufnahme von neuen Mitgliedern auf Beschluss der Mitgliederversammlung,
7. Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit weitere Mitglieder des Vorstands bestellen.
8. Ein Vorstand kann auch als Gesamtheit im Amt bestätigt werden oder neu gewählt werden (**Blockwahl**).
9. Ein Mitglied kann auch mehrere Vorstandsämter wahrnehmen (**Personalunion**).

III. Beiträge und Mittel des Zuges

§ 6 Beitrag

1. Der Zug erhebt einen Beitrag, dessen Höhe die JHV in einer **Beitragsordnung (StuBeO)** bestimmt.
2. Den Mitgliedern steht es frei, ob sie den Beitrag monatlich oder jährlich bezahlen. Jedoch haben sie dies dem Kassierer vorher mitzuteilen.
3. Aktive Mitglieder, die nur über ein niedriges Einkommen verfügen, können auf Antrag zeitweise einen Teilbetrag erlassen oder gestundet bekommen. Der Antrag muss einstimmig durch die ordentliche Zugversammlung bewilligt werden.
4. Der vollständige Beitrag ist bis zur letzten Monatsversammlung des Schützenvereins zu entrichten. Sollte ein Schütze in Verzug geraten mit der Zahlung seines Beitrags, so bestimmt die Strafenordnung das entsprechende Strafmaß des Schützen.

5. Der Monat der Aufnahme gilt als erster Beitragsmonat, der Austrittsmonat als Letzter.
6. Bei Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen.
7. Gäste sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Ihr Beitrag zur Zugkasse wird durch eine einmalige Pauschale erhoben. Die Höhe der Pauschale ist von der Jahreshauptversammlung festzusetzen (siehe StuBeO).

§ 7 Zugeigentum

1. Der Schützenzug kann Mittel aus der Zugkasse aufwenden, um Anschaffungen zu tätigen welche dem Zug dienlich sind oder zum Zwecke der Ausgestaltung des Schützenfestes genutzt werden sollen. Die JHV soll festlegen das bestimmte Aufwendungen ab einem bestimmten Betrag nur per Beschluss der Zugversammlung gemacht werden können.
2. Folgende Sachen unterliegen dem **Eigentum** des Schützenzuges:

- Zugkönigskette
- Rangabzeichen der Offiziere, wie Fangschnur und Epauletten

Weitere Sachen können sich im Eigentum des Schützenzuges befinden. Diese werden in einer gesonderten **Inventarliste** geführt.

3. Diese Sachen unterliegen dem **Eigentum des Schützenzuges**, selbst wenn sie sich im Besitz eines einzelnen Zugmitglieds befinden. Sollte sich eine Sache im Besitz eines Mitglieds befinden, so hat der Zug einen Anspruch auf Rückgabe der Sache.
4. Der Schützenzug hat von seinem Rückgabeanpruch abzu sehen, wenn der Hauptzweck der Sache offensichtlich in dem Verbrauch durch einzelne Mitglieder liegt, wie z.B. einem T-Shirt (**Verbrauchsgegenstände**). Ausdrücklich nicht von dieser Regelung betroffen sind die eigens für die Offiziere angeschafften Rangabzeichen.
5. Zur Finanzierung besonderer Aufgaben oder Veranstaltungen kann der Vorstand gemeinsam die Erhebung von **Sonderbeiträgen** oder Umlagen beschließen.

§ 8 Königsgeld

1. Sollte sich ein aktives Zugmitglied dazu entscheiden eine Königswürde anzutreten, kann dieser beim Vorstand ein Königsgeld beantragen. Voraussetzung für die Genehmigung des Königsgeldes sind:
 - a. Die Absichtserklärung zum Vogelschuss an den Vorstand durch das Zugmitglied, spätestens zur letzten Monatsversammlung des Schützenvereins. Eine spätere Erklärung kann vom Vorstand nur berücksichtigt werden, wenn wichtige Gründe eine frühere Anmeldung verhindert haben.
 - b. Ein einstimmiger Beschluss der Mitgliederversammlung das Königsgeld zu genehmigen.

- c. Der Antragssteller muss mindestens 5 Jahre Zugmitglied sein.
1. Die Höhe des Königsgelds für das Schützenjahr wird von der JHV bestimmt (siehe StuBeO).
2. Der Vorstand hat zu diesem Zweck eine Königskasse einzurichten, in welche monatlich von den Mitgliedern eingezahlt wird. Der einzuzahlende Betrag ist von der JHV zu bestimmen.

§ 9 Strafen

1. Der Spieß kann für unsittliches Verhalten und andere Vorkommnisse Bußgelder verhängen. Die Strafen sind von ihm in einer gesonderten Strafenordnung auszuarbeiten und von der JHV zu verabschieden. Der Spieß ist für dessen Durchsetzung verantwortlich.
2. Die Strafenordnung ist den Zugmitgliedern auf der JHV zur Genehmigung vorzulegen. Er tritt durch einfache Mehrheit der JHV in Kraft.
3. Die einzelnen Strafen sind in der Strafenordnung aufgeführt (siehe StuBeO).
4. Der Spieß hat die **Fälligkeit** der Strafen festzusetzen und den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen. Anderenfalls sind die Strafen bis spätestens zur JHV des Schützenvereins fällig.
5. Der Spieß soll eine Vorbildfunktion im Zug übernehmen. Sollte der Spieß selbst gegen die Strafenordnung verstoßen, und von seinen Zuggenossen dabei ertappt werden, so wird er härter bestraft als der Katalog es vorsieht. Die Höhe seiner Strafe wird von der Jahreshauptversammlung beschlossen.

IV. Versammlungen

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Zugversammlung findet unregelmäßig **auf Vorschlag der Offiziere** statt. Jedes aktive und passive Mitglied ist berechtigt zu den Versammlungen zu kommen.
2. Die ordentliche Versammlung kann in physischer oder digitaler Form stattfinden. Die außerordentliche Zugversammlung findet ausschließlich in physischer Form statt.
3. Die **Tagesordnung** wird vom Vorstand aufgestellt. Anträge zur Tagesordnung sind von Mitgliedern vor der jeweiligen Versammlung mündlich oder schriftlich, bis spätestens 3 Stunden vor der Versammlung, dem Vorstand zu unterbreiten.
4. **Gäste** sind grundsätzlich willkommen, sofern sie im Vorhinein beim Vorstand angemeldet wurden. Sobald ein Mitglied auf die zeitweise Ausschließung eines Gastes von einer Diskussion besteht, ist dem Folge zu leisten.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlungen

1. Der erste Offizier, oder sein Stellvertreter, übernimmt die **Versammlungsleitung**. Behelfsweise bestimmt der Vorstand den Versammlungsleiter. Er hat die Versammlung vorzubereiten.
2. Die Zugversammlung bestimmt zu Beginn einer jeden Versammlung einen **Protokollführer**. Er hat die Beschlüsse der Versammlung zu beurkunden.
3. Die Versammlung entscheidet durch einfache Mehrheit seiner Mitglieder. Abstimmungen, ebenso Wahlen, finden grundsätzlich in einer offenen Stimmabgabe durch Handzeichen statt. Auf Antrag eines Mitglieds hat die Wahl geheim zu erfolgen. In diesem Fall sind die Stimmen in schriftlicher Form abzugeben und vom Versammlungsleiter auszuzählen.
4. Bei Stimmgleichheit soll ein **zweiter Wahlgang** durchgeführt werden. Sollte dieser ebenfalls nicht zu der erforderlichen Mehrheit führen, so hat der Versammlungsleiter die entscheidende Stimme.
5. Die Zugversammlung ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der aktiven Mitglieder anwesend ist.
6. Verhinderte Mitglieder können ihre Stimme grundsätzlich schriftlich einreichen oder an ein anderes Zugmitglied delegieren. Andere Bestimmungen in dieser Zugordnung bleiben hiervon unberührt.
7. Die Versammlungsergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten, welches auf der kommenden Versammlung verlesen wird, und sofern kein Einspruch ergeht, genehmigt ist.
8. Jedes Mitglied des Zuges kann Vorschläge für die Verleihung von Orden machen. Diese sind vom Vorstand zu diskutieren und dann von den Offizieren an die entsprechenden Stellen weiterzuleiten.

§ 12 Außerordentliche Versammlungen

1. Außerordentliche Versammlungen des Zuges finden jährlich in Form einer **Jahreshauptversammlung** (hier JHV genannt) statt. Die JHV soll jährlich spätestens 4 Monate nach dem Schützenfest oder im Rahmen der JHV des Schützenvereins stattfinden.
2. Die Regelungen des § 9 f. über die Einberufung und Beschlussfassung der Versammlung finden Anwendung, soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist.
3. Der Vorstand hat die Mitglieder fristgerecht, spätestens **6 Wochen** vor der JHV einzuladen.
4. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:

- Beschlussfassung, insbesondere Änderung der Satzung
 - Bericht des Kassierers
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl oder Bestätigung des Vorstands
 - Festsetzung der Beiträge
 - Festsetzung des Königsgelds
 - Beschließung der Strafenordnung
 - Abstimmung über die Aufnahme neuer Mitglieder
 - Auflösung des Zuges
6. Eine **Satzungsänderung** bedarf einer Stimmenmehrheit von **mindestens 2/3** der aktiven Mitglieder. Die Stimme kann nicht an ein anderes Mitglied übertragen werden. Der Änderungsentwurf ist der Einladung zur außerordentlichen Versammlung beizufügen. Sollte ein Mitglied einen Antrag auf Satzungsänderung stellen so hat dieser bis spätestens **2 Wochen** vor der außerordentlichen Versammlung beim Vorstand einzugehen.
7. Der Vorstand kann eine außerordentliche Versammlung einberufen, sofern wichtige Gründe dies rechtfertigen oder mindestens **2 Mitglieder** einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Versammlung stellen.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Versammlung vom 05.01.2024 in Kraft.

§ 14 Auflösung

Durch einen einstimmigen Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Jägerzug „Tackhütter Jägermeister“ aufgelöst. Das Gesamtvermögen des Zuges ist in einem monumentalen, Saufspektakel unvorstellbaren Ausmaßes seiner Mitglieder zu vernichten.



Adrian Kauertz



Lukas Otten



Sören Schmitz



Sebastian Klein

Mönchengladbach, den 05.01.2024